

**Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Bad Langensalza
(Archivgebührensatzung)
(Textfassung)**

Auf Grund der §§ 2, 18, 20, und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 4 Ziffer 5 der Satzung für die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Stadt Bad Langensalza, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 26. März 2015 die folgende Satzung beschlossen (mit 1. Änderungssatzung zur Archivgebührensatzung, die am 08.05.2015 in Kraft getreten ist):

**§ 1
Gebührenpflicht und Auslagen**

- (1) Die Stadt Bad Langensalza unterhält als öffentliche Einrichtung ein Stadtarchiv und erhebt für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere für Reproduktionen Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.
- (4) Darüber hinaus sind weitere Auslagen, die dem Stadtarchiv Bad Langensalza durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, in voller Höhe zu erstatten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Bad Langensalza benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs vor Ort mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung sofort fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen sind innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides auf eines der angegebenen Konten einzuzahlen.
- (4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach Ziffern 1.1. bis 1.3. und 2.1. des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für
 - a) die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, dass diese selbst abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - c) die Benutzung bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen und wenn eine entsprechende Legitimation dafür vorgelegen hat sowie insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden,
 - d) die Benutzung durch Schüler, Studenten und Auszubildende, die ausschließlich dem Unterrichtszweck dient.
 - e) mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel,
 - f) Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel

nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Bad Langensalza erfolgt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Grundwehr- und Ersatzdienstleistenden oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischen Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden, oder wenn die Stadt Bad Langensalza ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

Bad Langensalza, 08. Mai 2015

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Bad Langensalza

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro / €
1	Benutzung		
1.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut	je angefangener Tag	7,50
		pro Woche	19,00
		pro Monat	37,00
		pro Jahr	100,00
1.2	Akteneinsicht in einzelne Bauakte	Einmalig im Kalenderjahr, sonst 1.1	5,00
1.3	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
1.4	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
2	Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte u.a. Leistungen		
2.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	je Halbstunde	17,00
2.2	Recherchen und Beratung für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke sowie landes- und ortsgeschichtliche Forschung		gebührenfrei
2.3	Einfache Anfragen sowie ohne großen Aufwand betriebene Recherchen mit negativem Ergebnis		gebührenfrei
2.4	Bescheinigungen über den Schulbesuch oder Kopie vom Zeugnis		4,00
2.5	Amtlich beglaubigte Kopien aus Personenstands-Registern (Geburten-, Ehe- oder Sterberegistern	Je beglaubigtem Nachweis	10,00
2.6	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut	nach Zeitaufwand pro DIN A 4 Seite	10,00 bis 20,00
2.7	Hinterlegung von Archivbeständen als Depositum		Entsprechend den Vereinbarungen des Depositärvertrages
3	Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke		
3.1	Druck und CD-ROM		
3.1.1	Auflage bis: 500 Exemplare	je verwend. Vorlage	15,00

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro / €
	1.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	25,00
	5.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	45,00
	50.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	75,00
	100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	100,00
	über 100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	120,00
3.1.2	Neuauflagen	wie 3.1.1	0,5-fache von 3.1.1
3.2	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen		
3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3	Einblendung in Online-Diensten		
3.3.1	1 Woche	je verwend. Vorlage	25,00
	1 Monat	je verwend. Vorlage	40,00
	3 Monate	je verwend. Vorlage	80,00
	6 Monate	je verwend. Vorlage	120,00
	1 Jahr	je verwend. Vorlage	200,00
4	Reproduktionen		
	Es besteht <u>kein</u> Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtarchiv. Erhaltungszustand der Vorlage und zeitlicher Aufwand sind ausschlaggebend.		
4.1	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,50
	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	1,00
4.2	bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte		Rechnungslegung des Ausführenden zzgl. archivische Bearbeitungskosten
4.3	Digitales Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos	je Datei, je Foto	2,50
4.4	Ausdruck auf Normalpapier	bis DIN A 4, s/w	2,50
		color	3,00
		bis DIN A 3, s/w	5,00
		color	6,50
4.5	Ausdruck auf Fotopapier	bis DIN A 4, s/w	5,50
		color	8,50
4.6	Brennen und Abgabe eines Datenträgers	je CD-ROM, DVD	5,00
4.7	E-Mail Versendung	je Versendung	2,00
4.8	Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	je Aufnahme	2,00
4.9	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.)		in voller Höhe

